

Nutzungsbedingungen der Ortsgemeinde über die Nutzung von Elektroladestationen des Energie- und Servicebetriebs Wörrstadt (AöR)

Stand: August 2018

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand ist die Möglichkeit der Nutzung der vom Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt (AöR) bereitgestellten und von der Ortsgemeinde betriebenen Ladeinfrastruktur zum Aufladen eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs mit elektrischem Strom.
- 1.2 Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.

2. Nutzung

- 2.1 Für die Nutzung sind die Parkplätze mit entsprechenden Beschilderungen sowie Markierungen ausgewiesen. Eine Inanspruchnahme der Parkflächen ist ausschließlich für einen Ladevorgang zulässig. Allgemeines Parken ist nicht zulässig.
- 2.2 Das Nutzungsrecht wird auf öffentlichen Parkplätzen grundsätzlich jedem Nutzer eingeräumt, welcher gemäß den straßen- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen zur Parkplatznutzung berechtigt ist und die Ladeinfrastruktur zum Aufladen eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs nutzt.
- 2.3 Die Ortsgemeinde behält sich vor, Nutzungsverbote ohne Begründung oder Fristsetzung auszusprechen.
- 2.4 Die maximal zulässige Nutzungsdauer der Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Parkplätzen beträgt 2 Stunden am Tag. Mehrfachnutzungen sind nicht zulässig.
- 2.5 Die Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Parkplätzen darf zwischen 6.00 und 22.00 Uhr genutzt werden. Die Begrenzung der Ladedauer wird durch die Hinterlegung einer Parkscheibe sichergestellt und überwacht.
- 2.6 An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personenverkehr geeignete und zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge aufgeladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- 2.7 Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Bedienungsanleitung kann unter folgendem Link: https://www.vgwoerrstadt.de/media/custom/1751_3414_1.PDF?1548076647 eingesehen werden.

- 2.8 Schäden an der Ladestation, welche vom Nutzer durch den Ladevorgang oder anderweitig verursacht werden, sind dem Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt (AöR) unverzüglich über die Rufnummern 06732/601-5051 oder -5061 oder per Email an esw@vgwoerrstadt.com zu melden.
- 2.9 Die entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu beachten und gelten vorrangig.

3. Abrechnung/Preise

- 3.1 Die Nutzung der Ladeinfrastruktur sowie die Elektrizitätslieferung sind derzeit für den Endnutzer kostenlos. Eine Abrechnung für die Nutzer findet entsprechend nicht statt.
- 3.2 Die Ortsgemeinde behält sich vor, ein Abrechnungssystem an den Ladestationen einzuführen und die Nutzung kostenpflichtig zu gestalten. Eine rückwirkende Abrechnung ist für die Endnutzer jedoch ausgeschlossen.

4. Haftung

- 4.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn an der Ladeinfrastruktur verursacht werden.

Für Schäden aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung wird die Haftung des Energie- und Servicebetriebs Wörrstadt (AöR) ausgeschlossen. Der Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt (AöR) tritt jedoch einen ihm zustehenden Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Verlangen an den Nutzer ab. Es wird darauf hingewiesen, dass insoweit insbesondere die Haftungsbegrenzung des § 18 NAV Anwendung findet.

- 4.2 Im Übrigen gilt: Die Ortsgemeinde haftet nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Ortsgemeinde ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden.
- 4.3 Die Ortsgemeinde haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladeinfrastruktur entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

5. Laufzeit

Die Nutzungsbedingungen gelten in ihrer aktuellen Fassung zeitlich unbestimmt.

6. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit die Nutzungsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck den Intentionen dieser Nutzungsbedingungen entspricht.